

# Die Zukunft nach Jamtal

## Das Urteil im Zivilverfahren

von Andreas Ermacora

*Der Jamtalunfall am 28.12.1999 war Anlass für zwei Gerichtsverfahren, die in der Öffentlichkeit großes Interesse erregten. Während der Strafprozess am Innsbrucker Landesgericht mit einem Freispruch für die Bergführer endete, hat im Zivilverfahren das Oberlandesgericht (OLG) München der Klage auf Schadenersatz gegen den DAV Summit Club dem Grunde nach stattgegeben. Zu dieser vielbeachteten Entscheidung und deren Konsequenzen für die Zukunft eine Betrachtung von Andreas Ermacora:*

Zur Erinnerung: Der DAV Summit Club veranstaltete im Dezember 1999 auf verschiedenen Alpenvereinshütten Millenniumsfeiern, so auch auf der Jamtalhütte im Tiroler Paznauntal. 39 Personen aus Deutschland, zum größten Teil Schneeschuhgeher und Tourengeher, buchten aufgrund des Reisekataloges des Veranstalters. Im Katalog wurden „sichere, sanfte Anstiege und Genussabfahrten mit täglichen Gehzeiten von 3 bis 5 Stunden angeboten“. Der DAV Summit Club beauftragte vier staatlich geprüfte Bergführer und einen Bergführeranwärter mit der Führung der Teilnehmer. Am dritten Tag wurden die Gruppen mit ihren Führern auf dem Rückweg, in unmittelbarer Nähe der Jamtalhütte, von einem Schneebrett erfasst. 14 Personen wurden verschüttet, 9 starben in der Lawine. Der Lawinenwarndienst

Tirol gab für diesen Tag für das Gebiet Silvretta die Stufe vier der fünfteiligen Skala aus.

### Innsbruck

Das Strafverfahren vor dem Landesgericht (LG) Innsbruck endete mit einem rechtskräftigen Freispruch für die angeklagten Bergführer. Ausschlaggebend für den Freispruch waren vor allem die Ausführungen des Sachverständigen, der im Verfahren die Lawinengefahr im Unfallgebiet mit einem „gespannten“ Dreier beschrieb. Der Sachverständige hielt in seinem Gutachten fest, dass die „Reduktionsmethode“ von Munter oder die „Stop or Go“ Methode des Alpenvereins zum Zeitpunkt des Unfalles eindeutig nicht Standard war.

Das LG Innsbruck ging weiters davon aus, dass besonders

ungünstige Umstände, die von den angeklagten Bergführern nicht vorhersehbar waren, dazu geführt haben, dass es zu dem tragischen Lawinenunfall kam. Der Unfall war für die Bergführer nicht vorhersehbar, zumal die noch gängige „klassische Beurteilungsmethode“ angewendet wurde und die Bergführer „situativ“, unter Berücksichtigung der vorgefundenen Situation und Anwendung ihrer großen Erfahrung, entschieden haben. Die Nicht-Anwendung von Munter oder Stop or Go wurde den Angeklagten nicht zum Vorwurf gemacht, weil es sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht um anerkannte Verhaltensregeln handelte.

### München

Eine der Beteiligten, die ihren Mann unter der Lawine verlor und dabei verletzt wurde, klagte den DAV Summit Club als Veranstalter auf Schadenersatz und

erhielt im zweiten Rechtsgang vom Oberlandesgericht München Recht. Mehrere Aspekte des Münchner Urteils sind für die Zukunft von Interesse:

### „sichere, sanfte Anstiege ...“

Zunächst stellte der Berufungssenat fest, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben für den Reiseveranstalter bindend sind, wodurch klar gestellt ist, dass die Prospektangaben Vertragsinhalt wurden. Die Abweichung der erbrachten Leistung von der nach dem Prospektinhalt geschuldeten Leistung - „sichere, sanfte Anstiege“ - stellt einen Reisemangel dar. Es gilt der Grundsatz der Prospektwahrheit. Der Wiederaufstieg zur Jamtalhütte am 28.12.1999 erfüllte dieses Kriterium nicht. Die Geführten konnten erwarten, dass gerade auch die konkrete Tourenwahl unter sachkundiger Leitung und Führung der Club-Bergführer die Gewähr für die größtmögliche Sicherheit bei

**Zu vermeiden wird es sein, in Hinkunft bei Alpintouren von sicheren Abfahrten, sicheren Touren, sicheren Anstiegen etc. zu sprechen, ....**

„Nachdem mir bekannt ist, dass der Bergführerverband, aber auch der ÖAV in der Ausbildung Munter bzw. Stop or Go ausbildet, gehe ich davon aus, dass, fußend auf dem Münchner Urteil, bei zukünftigen Lawinenunfällen von den Gerichten hinterfragt werden wird, ob eine dieser Strategien angewandt wurde bzw. ob dabei der Unfall vermieden hätte werden können.“

jeder einzelnen angebotenen und durchgeführten Tour bietet.

Konsequenz für die Zukunft: Diese Beurteilung bedeutet für die Alpenschulen, ihre Prospekte auf allfällige Inhalte zu überprüfen, die bei der Tour selbst unter Umständen nicht gehalten werden können. Zu vermeiden wird es sein, in Hinkunft bei Alpintouren von sicheren Abfahrten, sicheren Touren, sicheren Anstiegen etc. zu sprechen, weil niemand, auch nicht der sorgfältigste Bergführer, hundertprozentige Sicherheit garantieren kann.

#### Sorgfaltsverstoß

Der zweite wichtige Punkt im Urteil des OLG München stellt die Frage des Sorgfaltsverstoßes durch die Bergführer dar. Während das LG Innsbruck im Strafverfahren zugunsten der Bergführer entschieden hat, stellte das Münchner Gericht fest, dass es dem DAV Summit Club keineswegs möglich war, nachzuweisen, die Bergführer als Erfüllungsgehilfen hätten uneingeschränkt

sorgfältig und in keiner Weise vorwerfbar gehandelt.

Drei Punkte warf das OLG München den Bergführern vor, durch deren Nichtbeachtung vorwerfbare Fehleinschätzungen und unsorgfältige Handlungsweisen der Bergführer mit zu dem Unfall beigetragen haben:

a) Die Bergführer hätten mit einem nur geringfügigen Zeitaufwand von 5 bis 10 Minuten die Jamtalhütte über den Talboden erreicht und zwar ohne Querung des Unglückshanges, wodurch aller Voraussicht nach das Unglück vermieden worden wäre.

b) Die Einhaltung von Entlastungsabständen hätte möglicherweise das Unglück verhindert.

c) Als Hauptbelastung gegen die Bergführer führt das OLG München aber an, dass das Unglück vermieden worden wäre, wenn die Bergführer die jetzt vom DAV Summit Club aufgestellten verbindlichen Standards befolgt hätten, wonach bei Lawinewarnstufe 3 nur Hänge mit weniger

als 40° und bei Lawinewarnstufe 4 nur Hänge mit weniger als 30° Neigung begangen werden dürfen.

Diese Argumentation erscheint meines Erachtens verfehlt, da man den Bergführern doch nicht vorwerfen kann, eine Pflicht vernachlässigt zu haben, die es am 28.12.1999 noch gar nicht gab. Erst der Jamtalunfall war Anlass für den Summit Club, diese für seine Bergführer verbindlichen Standards einzuführen. Eine Rechtspflicht dafür gab es aber zum Unfallszeitpunkt nicht.

#### Organisationsverschulden

Interessanter Weise richtet sich aber der Hauptvorwurf vor allem gegen den DAV Summit Club als Veranstalter, der ein Organisationsverschulden zu verantworten hat. Der Veranstalter erbringt eine Organisationsleistung und hat auch bei Einschaltung selbständiger Leistungsträger - im vorliegenden Fall die Bergführer - die Sicherheit seiner Kunden in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

Die Berufungsrichter vertreten die Auffassung, dass es von Anfang an erforderlich gewesen wäre, sich als Reiseveranstalter nicht auf die Programmgestaltung als solche zu beschränken, sondern ein Sicherheitskonzept und einen Rahmen für die Bergführer einer solchen Veranstaltung in sicherheitsrelevanter Hinsicht zu erstellen

und dazu eine Weisung an die eigenen Bergführer zu erteilen. Das Fehlen jeglicher sicherheitsrelevanter Anordnungen stellt einen Organisationsfehler dar. Der Unfall zeigt, dass es geboten gewesen wäre, die Bergführer nicht in ausschließlich eigener Verantwortung Entscheidungen über die Durchführung von Touren treffen zu lassen.

Der veranstaltende DAV Summit Club hätte durch rechtzeitige Einflussnahme auf seine Bergführer seinerseits für die Beachtung der größtmöglichen Sicherheit sorgen müssen. Dies kann laut OLG München nur durch von Anfang an klare Anweisungen an die Bergführer geschehen, im Zweifelsfall, trotz des Drucks „etwas bieten zu müssen“, Touren bei ungünstigen Bedingungen (Wetter, Lawinengefahr) zu unterlassen.

Solche Anweisungen sind zum Beispiel: Lawinenlagebericht einholen, Formel 3x3, Vergleich mit Lawinenlagebericht, rechtzeitige Info der Teilnehmer, verbindliche Obergrenzen, gestaffeltes Gehen etc. Hätten sich die Bergführer an diese Standards gehalten, wäre der Unfall nicht passiert.

Meines Erachtens ist diese Anforderung überzogen, zumal zum damaligen Zeitpunkt diese Standards noch nicht praktiziert wurden und es bekannt ist, dass folgenschwere Unfälle sehr oft



Der NW-Hang mit der Rinne (Pfeil), aus der sich das Schneebrett löste, am 30. Dezember, ca. 48 Stunden nach dem Unfall. Die Personen markieren in etwa die Spur, wie sie am Unfalltag gelegt wurde. Rechts die Rinne von oben.

📷 Bundesministerium für Inneres

Anlass sind, darauf zu reagieren und Verbesserungen einzuführen.

### Lawinenwarnstufe

Entgegen der Auffassung des LG Innsbruck vertreten die Münchner Richter die Meinung, dass der Bergführer nicht berechtigt ist, die allgemeine Lawinenwarnstufe örtlich zu korrigieren. Dem Münchner Urteil nach darf der Bergführer eine eigene abweichende Einschätzung nur in einem begründeten Ausnahmefall vornehmen und muss zugunsten der Sicherheit vorsichtshalber die höhere von zwei denkbaren Warnstufen beachten.

Auch diese Forderung ist meines Erachtens überzogen. Wenn, wie im vorliegenden Fall, ein örtlicher Lawinenlagebeobachter des Lawinenwarndienstes nicht vorhanden ist, ist der Bergführer vor Ort geradezu verpflichtet, den Lawinenlagebericht mit den örtlichen Begebenheiten zu vergleichen und meines Erachtens auch berechtigt, diesen nach unten zu korrigieren. Er muss dann aber selbstverständlich seine Entscheidung begründen können, wie dies die drei betroffenen Bergführer im Innsbrucker Strafprozess gemacht haben.

### 3 x 3

Zuletzt kritisiert das OLG München, dass die Bergführer die Reduktionsmethode 3x3 von Munter nicht angewendet haben. Während das LG Innsbruck feststellte, dass die Nichtanwendung dieser oder ähnlicher Methoden noch kein Verschulden darstellte, da sich diese Methoden in der Praxis noch nicht so weit durchgesetzt haben, um von Standard oder allgemein anerkannten Verhaltensregeln zu sprechen, vertritt das OLG München einen gänzlich anderen Standpunkt.

Nach Auffassung des Münchner Senates müssen bereits in Fachkreisen ernsthaft diskutierte Auffassungen, wonach geänderte Sicherheitsstandards notwendig seien, für einen Spezialveranstalter von Hochgebirgstouren mit weitgehend ungeübten Reiseteilnehmern Veranlassung sein, derartige Auffassungen in seine

Überlegungen und Sicherheitsvorkehrungen einzubeziehen.

Mit anderen Worten: Der Veranstalter hätte eine dieser Methoden (Munter, Stop or Go, o.ä.) seinen Bergführern geradezu verpflichtend zur Anwendung vorschreiben müssen und die Bergführer wiederum hätten diese Methoden anwenden müssen. Diesbezügliche Unterlassungen stellen ein Verschulden dar.

Nachdem mir als Vortragender in der staatlichen Bergführerausbildung bekannt ist, dass der Bergführerverband, aber auch der ÖAV in der Ausbildung Munter bzw. Stop or Go ausbildet, gehe ich davon aus, dass, fußend auf dem Münchner Urteil, bei zukünftigen Lawinenunfällen von den Gerichten hinterfragt werden wird, ob eine dieser Strategien angewandt wurde bzw. ob dabei der Unfall vermieden hätte werden können.

### Information der Teilnehmer

Einen weiteren Aspekt führten die Berufsrichter an: Die Information der Teilnehmer über die wichtigsten Entscheidungsgrundlagen der Durchführung einer Tour muss ein Bestandteil jeder Veranstaltung sein. Durch eine umfassende Information, z.B. über die herrschende Lawinenstufe, ist davon auszugehen, dass einzelne Teilnehmer bei Kenntnis dieser Umstände an der späteren Unfalltour nicht teilgenommen hätten.

Diese Forderung wird von mir unterstützt, zumal auch in der jüngeren Zeit in der Bergführerausbildung, aber auch beim ÖAV verstärkt auf die Information der Teilnehmer Rücksicht genommen wird.

Zusammengefasst ist in Gegenüberstellung der beiden Urteile zunächst festzustellen, dass das OLG München einen wesentlich strengeren Maßstab an die Sorgfalt der beteiligten Verantwortlichen anlegte, als dies das Innsbrucker Strafgericht tat. Dazu ist aber auch zu sagen, dass im Strafverfahren Zweifel zugunsten der Angeklagten auszulegen sind und andererseits im Zivilverfahren Beweislastumkehr gilt. D.h., der Vertragspartner als Veranstalter

hat die völlige Schuldlosigkeit der handelnden Personen zu beweisen.

### Zukunft

- Einen wichtigen Aspekt, der auch für andere Veranstalter von Bergreisen jedenfalls zu beachten sein wird, stellt die Anforderung dar, dass der Veranstalter selbst – will er ein Organisationsverschulden vermeiden – gewisse Sicherheits- und Organisationsrichtlinien zwingend aufstellen muss. Er kann und darf sich nicht auf das pflichtgemäße Verhalten der eingeteilten Bergführer verlassen. Er ist vielmehr verpflichtet, diesem Vorgaben zu geben. Einen ersten Hinweis, dass sich diese vom OLG München vorgegebene Linie auch in Österreich durchsetzen könnte, liefert ein Flying fox Unfall, der sich vor vier Jahren im Bereich der Rudolfshütte ereignet hat, aber erst jetzt in zweiter Instanz gerichtlich entschieden wurde. Zum Unfall kam es, weil ein Teilnehmer – ohne auf die Freigabe der Bergstation betreuenden Bergführers zu warten – eigenmächtig startete, obwohl der voranführende Teilnehmer noch nicht aus dem Seil ausgehängt war. Dadurch kam es zur Kollision. Das Oberlandesgericht Linz hat nun im Gegensatz zum Erstgericht LG Salzburg den Österreichischen Alpenverein zu Schadenersatz verurteilt. Während die Klage gegen den ebenfalls mitgeklagten Bergführer mit der Begründung, er habe das gemacht, was er in der Ausbildung gelernt habe, abgewiesen wurde, stellte das OLG Linz fest, dass den ÖAV ein Organisationsverschulden treffe. Dieses sei darin begründet, dass der Veranstalter, abgesehen davon, geprüfte Bergführer mit der Durchführung der flying fox zu betrauen, verpflichtet gewesen wäre, weitere Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, wie z.B. die Teilnehmer am Start so zu sichern, dass ein vorzeitiges Starten auf jeden Fall verlässlich vermieden worden wäre. Ich werde diese Entscheidung

vor dem Obersten Gerichtshof bekämpfen, da ich die Meinung vertrete, dass das, was für einen staatlich geprüften Profibergführer gilt, jedenfalls auch für einen ehrenamtlich geführten Verein, wie den ÖAV gelten muss. Es ist meines Erachtens überzogen, an einen Verein höhere Anforderungen zu stellen, als an den Bergführer, der vor Ort tätig ist. Sollte jedoch auch diese Entscheidung rechtskräftig werden, wird es unumgänglich sein, in Hinkunft bei allen gefahrgeneigten Tätigkeiten eine Art Sicherheitskonzept aufzustellen und dies den betrauten Bergführern bzw. Verantwortlichen an Ort und Stelle zur Kenntnis zu bringen.

- Jeder Teilnehmer ist über sicherheitsrelevante Aspekte zu informieren, um ihm vor Ort die Möglichkeit zu geben, noch eine eigene Entscheidung (z.B. Verbleib auf der Hütte) zu treffen.
- Die „Neue Lawinenkunde“ hat sich nicht nur in der praktischen Ausbildung durchgesetzt, sondern wird in Zukunft wohl auch von den Gerichten bei der Beurteilung der Sorgfaltspflicht eines Bergführers angewendet werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der DAV Summit Club Revision gegen das Urteil des OLG München erhob und somit der Bundesgerichtshof in Karlsruhe über diese Revision zu entscheiden hat. Das Urteil ist somit noch nicht rechtskräftig.



**Dr. Andreas Ermacora, 42, ist Rechtsanwalt in Innsbruck. Im Strafverfahren vor dem LG Innsbruck war er, zusammen mit RA Dr. Stefan Beulke, mit der Verteidigung der Bergführer betraut.**



**Dr. Stefan Beulke war im Jamtal-Zivilverfahren der Prozessbevollmächtigte des DAV Summit Club. Mit ihm führte Berg&Steigen folgendes Gespräch:**

*Herr Beulke, für Nicht-Juristen ist es schwierig, nachzuvollziehen, warum Straf- und Zivilgericht die Verschuldensfrage unterschiedlich beurteilt haben. Und warum entschied im Zivilprozess die Erstinstanz wiederum anders - mit einem Freispruch - als nun das Berufungsgericht?*

Grundsätzlich ist die deutsche Zivilgerichtsbarkeit nicht an die strafrechtliche Würdigung des Unfalles durch das Landesgericht Innsbruck gebunden. Außerdem muss man beachten, dass sich das Strafverfahren in Innsbruck gegen die beteiligten Bergführer richtete, während im Zivilverfahren in Deutschland nicht die Bergführer, sondern ausschließlich der DAV Summit Club als Bergsteigerschule verklagt worden war. Die zentrale Frage im Zivilverfahren war, ob dem DAV Summit Club ein organisatorisches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, das ursächlich für das Unfallereignis war.

Das erstinstanzliche LG München I sah dafür keine Anhaltspunkte. Dieser Auffassung schloss sich das OLG München nicht an. Ob sich die Bergführer in der konkreten Unfallsituation in vorwerfbarer Weise falsch verhalten haben, wurde vom OLG München überhaupt nicht abschließend entschieden, da diese Frage nach Auffassung des OLG München letztendlich nicht entscheidungsrelevant war. Das Gericht hat vielmehr allein dem DAV Summit Club die Verantwortung für das Unfallereignis zugeschoben mit der Begründung, der DAV Summit Club hätte seinen Bergführern bereits vor dem Unfallereignis verbindliche allgemeine Handlungsanweisungen auferlegen müssen, wie man sich im Gelände und insbesondere bei der Beurteilung der Lawinengefahr zu verhalten habe. Mit diesem juristischen Kunstgriff wurde der Verschuldensvorwurf zeitlich vorverlagert und von der eigentlichen und für die Führungspraxis entscheidenden Fachfrage der Beurteilung der Lawinengefahr im Gelände abgekoppelt.

Über diesen Lösungsansatz lässt sich grundsätzlich durchaus diskutieren. Eindeutig unzulässig ist aus meiner Sicht aber die Art und Weise, wie das OLG München die Inhalte der von ihm geforderten „Allgemeinen Handlungsanweisungen“ für die Bergführer festgesetzt hat. Das OLG München hat moderne Entscheidungsstrategien, insbesondere die „Reduktionsmethode“ von Munter sowie die von der Jamtalunfall-Expertenkommission im September 2000 erarbeiteten „Obergrenzen“ zu allgemein gültigen und deshalb zwingend zu beachtenden Verhaltensnormen erklärt, deren Anwendung eine Bergsteigerschule ihren Bergführern bereits im Dezember 1999 und somit vor dem Unfallereignis hätte verbindlich vorschreiben müssen. Dabei ist das OLG München in seinem Urteil nicht einmal im Ansatz darauf eingegangen, dass die „Reduktionsmethode“ zum Unfallzeitpunkt 28.12.1999 in der Bergführertätigkeit sowohl in Österreich als auch in Deutschland keine anerkannte Lehrmeinung war und dass die von der Jamtalunfall-Expertenkommission erarbeitete „Obergrenzen“-Strategie noch gar nicht existierte.

*Wie beurteilen Sie die Konsequenzen des Münchner Urteils für Alpin- und Bergsteigerschulen. Die Katalogtexte auf überzogene Versprechungen zu überprüfen ist eine Sache, die leistbar ist. Schwerwiegender erscheint doch, dass der Veranstalter nun auch für das Risikomanagement vor Ort verantwortlich sein soll. Bisher war das zu 100 % Sache des Bergführers bzw. der Bergführerin.*

Das Risikomanagement „vor Ort“ wird auch zukünftig ausschließlich Sache des eingesetzten Bergführers sein. Eine Bergsteigerschule ist aufgrund der Komplexität der alpinistischen Problemstellung überhaupt nicht in der Lage, alle oder zumindest die Mehrzahl denkbarer Unfallsituationen auch nur im Ansatz so zu antizipieren, dass quasi „am grünen Tisch“ brauchbare Handlungsanweisungen für eine ausreichende Anzahl von denkbaren Gefahrensituationen entwickelt werden können. Solche Anweisungen wird man nur punktuell und für ganz wenige standardisierbare Situationen aufstellen können.

Für eine Bergsteigerschule kann sich darüber hinaus aber ein weiteres Problem stellen. Dies betrifft die Frage, welche Lehrmeinung(en) die Bergführer dieser Bergsteigerschule bei ihrer Tätigkeit anwenden sollen. Lehrmeinungen befinden sich bekanntlich in einem ständigen Entwicklungsprozess und nicht alles, was „neu“ ist, ist automatisch auch „besser“. Die Bergsteigerschule ist nun in der Konfliktsituation, ab welchem Zeitpunkt sie die Anwendung einer neuen Methode, die sich noch in der Diskussion befindet, ihren Bergführern verbindlich vorschreibt.

Auch eine sorgfältig arbeitende Bergsteigerschule ist nicht gezwungen, auf jeden neuen Trend kritiklos aufzuspringen und sollte deshalb auch zukünftig das Recht haben, den Ausgang von Fachdiskussionen sowie die Empfehlungen der einschlägigen alpinausbildenden Institutionen - z.B. Alpenvereine, Bergführerverbände etc. - abzuwarten, bevor man sich für einen grundsätzlichen Methodenwechsel entscheidet. Dies gilt in gleichem Maße selbstverständlich auch für jede einzelne Alpenvereinssektion sowie für den einzelnen Bergführer, Tourenwart oder Fachübungsleiter. Eine Einschränkung besteht allerdings auch hier. Die Situation einer ernsthaften Fachdiskussion muss tatsächlich auch bestehen. Pseudokritik entlastet nicht.

*... und die Konsequenzen für die Führungstätigkeit allgemein? Werden bei zukünftigen Unfällen die Gerichte den Entscheidungsstrategien eine wichtige/entscheidende Rolle zuerkennen?*

Auch zukünftig werden sich die Gerichte bei der rechtlichen Beurteilung von Bergunfällen an der sogenannten „normativen Maßfigur“ eines Bergführers orientieren. Das Gericht muss zunächst feststellen, wie sich ein pflichtbewusster, sorgfältig arbeitender Bergführer in der konkreten Unfallsituation verhalten hätte, um anschließend zu vergleichen, ob der betroffene Bergführer diesen Anforderungen genügt hat. Um diese normative Maßfigur bestimmen zu können, wird man auch zukünftig auf die anerkannten Lehrmeinungen und Grundsätze zur Ausübung des Bergführerberufes zurückgreifen müssen.

Sobald strategische Entscheidungsmodelle in die allgemein anerkannte Lehrmeinung einfließen, müssen diese vom Bergführer auch konsequent angewendet und umgesetzt werden, wenn er sich nicht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aussetzen möchte. Der Bergführer ist deshalb verpflichtet, sich über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der alpinen Lehrmeinungen auf dem Laufenden zu halten.

Eine Anmerkung sei dazu noch erlaubt: Neue Lehrmeinungen werden ja nicht entwickelt, um Gerichte zu beschäftigen, sondern um den Bergführer und seine Gäste besser vor Alpingefahren zu schützen und um Unfälle zu vermeiden. Dass die konsequente Anwendung einer anerkannten Lehrmeinung sich im Falle eines Unfalls darüber hinaus auch rechtlich positiv, d.h. entlastend auswirken kann, ist nur ein vorteilhafter Nebeneffekt und sollte nicht das Motiv für einen Meinungswechsel sein.

*Welche Konsequenzen wird der Summit Club nun aus dem Urteil ziehen? Sind seine Bergführer nun offiziell auf bestimmte „Limits“ verpflichtet?*

Der DAV Summit Club hat bekanntlich aufgrund des Jamtalunfalles im September 2000 eine mit international anerkannten Lawinenfachleuten besetzte Experten-Kommission initiiert. Die Arbeitsergebnisse dieser Experten-Kommission sind in vollem Umfang in ein komplexes Risikomanagement-Konzept des DAV Summit Club eingeflossen, welches sich aus konkret definierten Verhaltensmaßnahmen und Entscheidungsstrategien zusammensetzt. Ein zentraler Bestandteil dieses Risikomanagement-Konzepts ist die Übernahme von „Verbindlichen Obergrenzen“, d.h. von Hangneigungen, die in Abhängigkeit von Hangexposition, Warnstufe des Lawinenlageberichts und Häufigkeit der Befahrung nicht mehr begangen oder befahren werden dürfen. Dieses Risikomanagement-Konzept wurde vom DAV Summit Club erstmals im Winter 2000/2001 eingesetzt und ist für alle Bergführer des DAV Summit Club verbindlich. Die Erfahrungen mit diesem Konzept sind bisher sehr positiv, so dass es zwischenzeitlich auch Aufnahme in die deutsche Bergführerausbildung gefunden hat.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass dieses Risikomanagement-Konzept bereits mehr als ein Jahr vor dem Urteil des OLG München vom DAV Summit Club entwickelt und umgesetzt wurde. Für den DAV Summit Club sind deshalb keine Anhaltspunkte erkennbar, welche weiteren „Konsequenzen“ man aus dem Urteil des OLG München ziehen können soll.

*Hat das Urteil, das ja noch nicht rechtskräftig ist, auch Konsequenzen für die Bergführer beim Jamtalunfall?*

Nein! Das Urteil des OLG München richtet sich nur gegen den DAV Summit Club.

*Als Prozessbevollmächtigter des DAV Summit Club haben Sie gegen das Urteil des OLG München Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Müssen die Chancen in der Revisionsinstanz nicht als sehr gering eingestuft werden?*

Die Revision wurde fristgerecht eingelegt. Der Bundesgerichtshof muss nunmehr entscheiden, ob er die Revision annimmt, d.h. ob er sich mit der Entscheidung des OLG München überhaupt beschäftigen möchte. Dies hängt davon ab, ob dem Rechtsstreit aus Sicht des BGH grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nachdem es hier um eine ganz grundsätzliche Frage der Bergschulhaftung - nicht der Bergführerhaftung - geht, sehe ich gute Chancen für eine Annahme. Da das Urteil des OLG München aus meiner Sicht schwerwiegende rechtliche Argumentationsfehler aufweist, rechne ich mit einer Aufhebung des Urteils durch den BGH und mit einer anschließenden Zurückverweisung des Rechtsstreits an das OLG München.

**Die Fragen stellte Michael Larcher**

#### **Zur Person:**

Dr. Stefan Beulke, 41, ist Rechtsanwalt in München. Im Strafverfahren anlässlich des Jamtal-Unfalles war er zusammen mit Dr. Andreas Ermacora mit der Verteidigung der Bergführer betraut. Im Jamtal-Zivilverfahren war er der Prozessbevollmächtigte des DAV Summit Club vor dem LG München I sowie vor dem OLG München.

Dr. Beulke ist seit 1985 staatl. gepr. Berg- und Skiführer sowie seit 1992 2. Vorsitzender des Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer (VDBS).



# MAMMUT Barryvox®



- ▶ Digital- und Analogsuche
- ▶ Einfachste Bedienung
- ▶ ablesbare Zusatzfunktionen für Spezialisten
- ▶ Anzeige von Mehrschwächteten
- ▶ Funktionelles, bequemes Tragesystem
- ▶ Robuste Konstruktion, 160 g schwer
- ▶ Erfüllt alle internationalen Normen

## Testgerät CS 3000 für das Mammut Barryvox

Das digitale Lawinenschwächteten-Suchgerät Mammut Barryvox ist ein leistungsfähiges HighTech Gerät, welches neben dem Grundbetrieb je nach Einsatzort verschiedene Suchtechnologien ermöglicht. Dank seiner Konfigurierbarkeit ist es für Anfänger und professionelle Retter gleichermaßen geeignet. Die einfache Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion sowie der aktuellen Konfigurationseinstellungen ist deshalb in vielen Bereichen wie Skischulen oder Sportgeschäften sehr wichtig. Das neue Testgerät CS 3000 bietet dafür eine effiziente und kostengünstige Lösung. Ideale Voraussetzungen ergeben sich durch die zukunftsweisende Infrarot-Daten-Schnittstelle, über die jedes Mammut Barryvox verfügt. Damit können, ohne Eingriffe ins Gerät vorzunehmen, per angeschlossenen Computer mit einem übersichtlichen Windows-Programm folgende Wartungs- und Diagnose-Funktionen realisiert werden:

- ▶ Diagnostics
  - ▶ Water Funktionstest
  - ▶ Anzeigen und Ändern der Konfigurationseinstellungen
- Bei Bedarf können die Testresultate abgespeichert und über einen angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.



**Mammut Austria**

4400 Steyr - Tel. 07252 - 460510  
mammut@duda.at  
www.mammut.com



**MAMMUT**